

(4) Die Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen im Verhältnis zum überplanmäßigen Gewinn oder geminderten geplanten Betriebsverlust.

§ 4

(1) Im Planjahr 1952 erfolgen Zuführungen an den Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus den von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten Umlaufmitteln. Die Höhe der Zuführung an den Direktorfonds beträgt 20% des dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Betrages für das ganze Planjahr. Erfolgt die überplanmäßige Abführung von Umlaufmitteln im Laufe des Jahres 1952, so darf nur der zeitanteilig für den Rest des Jahres zu ermittelnde Betrag von 20% der Jahressumme dem Direktorfonds zugeführt werden.

(2) Die Zuführung gemäß Abschn. II erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und alle übrigen Zahlungsverpflichtungen der Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt sind.

(3) Der Antrag auf Herabsetzung des Planbestandes ist unter Vorlage eines neuen Richtsatzplanes über das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich an das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Gleichzeitig sind die eingesparten eigenen Umlaufmittel an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Die Zuführungen an den Direktorfonds gemäß §§ 3 und 4 sind zu 75% an den Fonds I und zu 25% an den Fonds II vorzunehmen.

III.

Voraussetzungen für die Bildung des Direktorfonds

§ 6

(1) Voraussetzung für die Bildung des Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist bei den Betrieben des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und den Betrieben der Hauptverwaltung Steine und Erden des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden

- die Erfüllung des Produktionsplanes,
- die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung,
- die Erfüllung des Gewinnplanes.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist bei den übrigen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

- die Erfüllung des Produktionsplanes
- oder des jeweils entsprechenden Planes.

§ 7

(1) In Aufbaubetrieben und in Betrieben, in denen die Bedingungen für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 6 nicht erfüllt werden konnten auf

Grund von Schwierigkeiten, die nicht durch den Betrieb vertreten werden können, dürfen Zuführungen zum Direktorfonds erfolgen. Die Betriebe können in solchen Fällen begründete Anträge an den zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich stellen, der berechtigt ist, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Entscheidungen zu treffen.

(2) Als Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind nur anzunehmen:

1. Erhöhungen der Lohn- und Gehaltssätze aus Kollektivverträgen,
2. Erhöhungen der Steuern und Abgaben,
3. Erhöhungen der Abschreibungssätze,
4. Erhöhungen des Bankzinssatzes,
5. Erhöhungen der Preise für Material (Rohstoffe, Halbfabrikate, Brennstoffe),
6. Erhöhungen der Tarife für Energie,
7. Herabsetzungen der Verkaufspreise,
8. Änderungen in der Zusammensetzung der Hauptarten der Rohstoffe,
9. Produktionserschwerungen infolge Ausfalls von Rohstoffen, deren Lieferung vertraglich gesichert war,
10. Produktionserschwerungen und Produktionsumstellungen auf Anweisung des Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich.

(3) Der Antrag auf Zuführung zum Direktorfonds muß außer den entsprechenden Unterlagen enthalten:

- a) eine Darstellung der Schwierigkeiten, auf Grund deren die im § 6 genannten Pläne nicht erfüllt werden konnten. Im Falle des Abs. 2 Ziffer 8 ist dieser Nachweis auf Grund einer Kostenträgerkalkulation zu erbringen,
- b) den Nachweis dafür, daß die angegebenen Schwierigkeiten die alleinige Ursache für die Planuntererfüllung waren. Der Nachweis ist rechnerisch zu führen.

IV.

Finanzierung des Direktorfonds

-§ 8

Die Zuführungen zum Direktorfonds sind in Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn, in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der durch die planmäßige Selbstkostensenkung erzielten Einsparung zu finanzieren.

§ 9

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 1 erfolgen monatlich unabhängig von der Bestätigung des Kontrollberichtes.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 erfolgen in den Betrieben, die nach § 6